

# RS Vwgh 1989/6/27 88/11/0201

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.06.1989

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

68/02 Sonstiges Sozialrecht

## Norm

IESG §1 Abs3 Z4;

IESG §1 Abs4;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/11/0200 E 27. Juni 1989 VwSlg 12956 A/1989 RS 2

## Stammrechtssatz

Erkennbarer Zweck der Ausnahmeregelung des letzten Halbsatzes des§ 1 Abs 3 Z 4 IESG ist es, auf Einzelvereinbarungen beruhende Entgeltansprüche deshalb nicht über den Grenzbetrag hinaus zu sichern, weil hier die Möglichkeit von Missbräuchen zum Nachteil des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds nicht auszuschließen ist. Diese Missbrauchsmöglichkeit ist dann nicht gegeben, wenn auf einer Einzelvereinbarung beruhende Entgeltansprüche, soweit die jeweiligen Nettobeträge den Grenzbetrag übersteigen, nur in dem Ausmaß gebühren, als sie - bei Fehlen einer Einzelvereinbarung - nach Gesetz, Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung bestünden. Insoweit sind diese Entgeltansprüche auch im Falle des Übersteigens des Grenzbetrages gesichert.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988110201.X02

## Im RIS seit

09.02.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)